

## Teilnahme von Gästen an der Zweiten Staatsprüfung

Stand: 2016-07-18

### Rechtliche Vorgaben.

Gemäß HLbGDV § 9 Abs. 2 wird unterschieden zwischen **Gästen mit dienstlichem Interesse** und **Gästen, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen**.

- **Gäste mit dienstlichem Interesse** sind
  - **Ausbildungskräfte** oder **Schulleitungsmitglieder**, die absehbar zukünftig entsprechende Prüfungen abnehmen sollen. Sie können nach Genehmigung durch den Prüfungsvorsitz an allen Teilen der Prüfung teilnehmen. Im Antrag ist das dienstliche Interesse zu konkretisieren
  - **Mentorinnen und Mentoren** und **Lehrkräfte** (z.B. Fachlehrkräfte einer Examensgruppe) der Ausbildungsschule(n) der LiV. Sie nehmen nur an den Lehrproben, der Erörterung der Lehrproben und an der mündlichen Prüfung teil, **nicht** aber an den Sitzungen des Prüfungsausschusses zur Bewertung der Prüfungsleistung, auch nicht an der Bekanntgabe der Noten.
- **Gäste, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen** sind
  - insbesondere **LiV des Hauptsemesters 2**. Sie nehmen nur an den Lehrproben, der Erörterung der Lehrproben und an der mündlichen Prüfung teil, **nicht** aber an den Beratungen des Prüfungsausschusses zur Bewertung der Prüfungsleistung, auch nicht an der Bekanntgabe der Noten.

Dabei ist zu beachten:

- **LiV im Hauptsemester 1** werden nur in begründeten Ausnahmefällen als Gast zugelassen. Die Begründung ist im Antrag auszuführen.
- Die Prüfungsteilnahme als Gast soll Erfahrungen mit dem **Ablauf des Prüfungstages** ermöglichen, was nicht gleichbedeutend ist mit Prüfungserfahrungen in jedem der beiden eigenen Fächer.
- Die Teilnahme von LiV als **Gast bei mehreren Prüfungen** ist **nicht gewünscht**, da für jede Prüfung Unterrichtsbefreiung gewährt werden muss, was eine hohe Belastung der Ausbildungsschulen bedeutet. Diesem Aufwand steht nur wenig Gewinn gegenüber, da bereits Prüfungserfahrung bei der ersten Teilnahme als Gast gesammelt wurde.

### Zur Organisation

- Die **zu prüfende LiV** muss mit der Prüfungsmeldung der Teilnahme von Gästen zustimmen oder dies verweigern.
- Aus organisatorischen Gründen ist die **Anzahl der LiV** mit Gaststatus auf **maximal 2 Personen** begrenzt und außerdem soll die **Anzahl aller Gäste nicht mehr als 3 Personen** umfassen.
- Grundsätzlich liegt die Entscheidung über die **Zulassung** eines Gastes beim Prüfungsvorsitz.
- Die LiV hat das Recht zur Benennung einer „**Lehrkraft des Vertrauens**“. Da diese Lehrkraft des Vertrauens **kein Gast** ist, berührt deren Teilnahme nicht diese Anzahlbegrenzung auf 3 Gäste.
- Die **Antragstellung** zur Teilnahme als Gast erfolgt **nicht** durch die **zu prüfende LiV**, sondern durch jede Person, die als Gast an einer Prüfung teilnehmen möchte. Der Antrag sollte bis zu dem im Infoblatt angegebenen Termin im Studienseminar eingegangen sein. Im Falle der Ablehnung eines Antrags wird die Antragstellerin/ der Antragsteller über das Studienseminar informiert. Dabei kann eine Zulassung vom Vorsitz des Prüfungsausschusses auch am Prüfungstag noch widerrufen werden.

### Zur besonderen Beachtung

- Einen **besonderen Status** haben einerseits die Vertretung des **HKM** bzw. der **Ausbildungsbehörde** und andererseits bei Prüfungen im Fach katholische oder evangelische Religion die Vertretung der jeweiligen **Kirche**. Für die hier benannten Vertretungen hängt das **Recht zur Prüfungsteilnahme** weder von der Zustimmung der zu prüfenden LiV noch von der Zustimmung des Prüfungsvorsitzes ab.
- Dabei darf die **Kirchenvertretung** an den Lehrproben und deren Erörterung sowie an der mündlichen Prüfung teilnehmen, **nicht** aber an der Beratung des Prüfungsausschusses zur **Bewertung** der Prüfungsleistung, auch nicht an der **Bekanntgabe der Noten**.
- Für die Vertretung des **HKM** und der **Ausbildungsbehörde** gibt es (selbstverständlich) keine Ausschlüsse von der Notenfindung und Notenverkündung.
- Bei Prüfungen von **LiV mit Schwerbehindertenstatus** nimmt die **Schwerbehindertenvertretung** an allen Prüfungsteilen sowie an der Beratung des Prüfungsausschusses zur Bewertung und an der Bekanntgabe der Note teil, es sei denn die LiV widerspricht der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung grundsätzlich.